

Anlage 1 zur Beschlussvorlage V0488/15

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Absätze 1 bis 3 des § 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) „¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. ²Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt; mit seiner Zustimmung kann der Stadtrat gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen. ³Die übrigen Mitglieder und deren Vertreter werden von der Stadt Ingolstadt mit Beschluss des Stadtrates bestellt.“
- (2) ¹Der Oberbürgermeister wird bei Verhinderung durch seinen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art.39 Abs. 1 GO) vertreten. ²Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der in Art. 39 Abs. 1 GO Genannten aus seiner Mitte einen oder zwei stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende wählen. ³Der nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bestellte Vorsitzende wird im Fall der Verhinderung durch den Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder dessen gesetzlichen Vertreter im Amt (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten.“
- (3) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.